



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2018-Ba./Ni.

lfd. Nr. 1/2018

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Montag, dem 29. Jänner 2018.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Anna Kalchgruber, Aichbergsiedlung 20	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Wolfgang Schlick, Bahnhofstraße 10	ÖVP
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Bernd Krottenthaler, Windten 15	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Christian Scherrer, Eggenberg 11/2 für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Alfred Huber, Oberpramau 5 für Maria Fuchs	ÖVP
	Martin Schmid, Krößling 1 für Josef Kalchgruber	ÖVP
	Johann Hamedinger, Holzging 26 für Reinhard Waizenauer	FPÖ
	Hubert Straßer, Unterpramau 5 für Alexander Hauer	FPÖ
	Alois Huber, Laufenbach 27 für Anton Hufnagl	FPÖ
	Ilse Krottenthaler, Windten 2/1 für Franz Weißhaidinger	FPÖ
	Romana Schauer, Schwendt 11/2 für Richard Breinbauer	FPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1 für Johann Halas	SPÖ
	Rudolf Höritzer, Margret-Bilger-Straße 22 für Johann Berger	SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung des erstmals anwesenden Ersatzmitgliedes Ilse Krottenthaler, Windten 2/1 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass die heutige Sitzung aufgrund der Dringlichkeit von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß (nachweisbar mittels RSb) einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Sandra Niedermayer. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) und einer neuen Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Taufkirchen an der Pram (bei gleichzeitiger Auflösung der bisher geltenden Ordnungen)
2. Allfälliges

Punkt 1.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) und einer neuen Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Taufkirchen an der Pram (bei gleichzeitiger Auflösung der bisher geltenden Ordnungen)

Hierzu informiert Bgm. Freund das Gremium über den Landtagsbeschluss betreffend das Oö. Budget-Begleitgesetz 2017, welches u.a. die Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes beinhaltet.

Daraufhin wurde den Gemeinden am 16. Jänner 2018 (nach Beschlussfassung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) von der Direktion Inneres und Kommunales folgendes mitgeteilt:

„Die Tarifordnung des Rechtsträgers Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Das Kollegialorgan „Gemeinderat“ kann aber nur in Sitzungen tätig werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist unzulässig.

Hinsichtlich der Einberufung von Gemeinderatssitzungen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen. Wie allgemein bekannt, können solche Sitzungen natürlich auch außerhalb des Sitzungsplans stattfinden.

Obgleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine Kundmachung der Tarifordnung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen.

Zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht auf Abs. 2 verwiesen wird, wonach die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag eintritt, wird die Tarifordnung bereits mit Ablauf des Tages des Anschlages wirksam, unbeschadet dessen, dass diese Tarifordnung dennoch zwei Wochen an der Amtstafel kundzumachen ist. Damit die gesetzliche Vorgabe 1.2.2018 eingehalten werden kann, ist die beschlossene Tarifordnung somit spätestens am 31.1.2018 kundzumachen.“

Da es sich hierbei um landesgesetzliche Vorschriften handelt, sind die Gemeinden verpflichtet, die Beschlüsse fristgerecht bis zum 31. Jänner 2018 zu fassen, so Bgm. Freund. Diese Aussage wurde u.a. von Landesrätin Christine Haberland bei einer Veranstaltung getätigt, wo ein Bürgermeisterkollege die nächste reguläre Gemeinderatssitzung am 8. Februar 2018 einberufen hätte.

Informativ wird erwähnt, dass mit den drei Fraktionsobmännern vergangenen Mittwoch eine Überarbeitung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sowie der dazugehörigen Tarifordnung erfolgte. Weiters wurden in Abstimmung mit der Kindergartenleiterin Hannelore Pucher kleine Änderungen eingearbeitet.

Anschließend verliest der Vorsitzende die neue Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vollinhaltlich:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

(geltend ab 1. Februar 2018)

I.

Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in Taufkirchen an der Pram.

II.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien werden jeweils vom letzten Freitag im Juli bis zum Beginn des Arbeitsjahres im September (erster Montag) festgesetzt. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volks- und Neuen Mittelschule in Taufkirchen an der Pram. Bezüglich der Schließung während der Semesterferien und an sogenannten Zwickeltagen entscheidet der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung auf Grund der Bedarfserhebung im Zusammenwirken mit der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung rechtzeitig.

III.

Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung wird
von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.00 Uhr und
am Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr festgesetzt.

Mittagessen: 12.00 Uhr
Mittagsruhe: 12.30 bis 13.00 Uhr
2. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07.00 bis 07.30 Uhr angeboten.
3. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

IV.

Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F. allgemein zugänglich.
2. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird bei Bedarf eine alterserweiterte Kindergarten-Gruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im Volksschulpflichtigen Alter geführt.
3. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. Mai bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung des Rechtsträgers zu erfolgen und muss für den Kindergarten, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung,
- d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Der Eintritt während des Jahres ist nach Aussprache mit der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung zum Monatsersten möglich.

4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne das jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern mit.
8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht

5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VII.

Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII.

Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern/ein Elternteil eine ihnen/ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt X.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen/erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX.

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

X.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07.45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie zB bei Spaziergängen und Ausflügen.

9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XI.

Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XII. **Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XIII. **Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XIV. **Versicherung der Kinder**

Die den Kindergarten besuchenden Kinder werden durch eine Kollektiv-Unfallversicherung, die sich sowohl auf den Kindergarten als auch auf den Transport erstreckt, versichert. Die Jahresprämie leistet die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Der Bürgermeister:

GV Gahbauer befürwortet in seiner Wortmeldung die neu zu beschließende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über die Erlassung dieser neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (bei gleichzeitiger Auflösung der bisher geltenden Kindergartenordnung) abstimmen, wobei folglich die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Anschließend wird vom Vorsitzenden die dazugehörige Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vollinhaltlich vorgetragen:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsge-
setz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsver-
ordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (zB bei Einkünften aus nichtselbstständiger
Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die
Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Verände-
rungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger un-
verzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksich-
tigung.
4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September nach, ist der
Höchstbeitrag zu leisten.

5. Für Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres im Kindergarten aufgenommen werden, ist das Familieneinkommen bis zum 15. des dem Eintritt folgenden Monats nachzuweisen.

§ 2 **Elternbeitrag**

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
6. a) Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt/zur Gänze nachgesehen.
b) Wird ein Kind während des Kindergartenjahres nicht zum Ersten des Monats an- oder abgemeldet, reduziert sich der monatliche Elternbeitrag für das An- bzw. Abmeldemonat auf die Hälfte dieses Betrages, wenn der Kindergartenbesuch frühestens erst mit 16. des Anmeldeomonats beginnt oder spätestens bereits mit 15. des Abmeldemonats endet. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 3 **Mindestbeitrag**

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für Kinder unter drei Jahren € 49,00,
 - für Kinder über drei Jahren € 42,00 und
 - für den Nachmittagstarif € 42,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 **Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 179,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 238,00,
- für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 111,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 147,00,
- für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 110,00 Euro.

§ 5 **Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 - 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

2. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
4. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 - 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
3. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder
 - 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

2. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 179,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 111,00 über 3 Jahren eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 55,00 (gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. April eingehoben.
2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 16. August bis 31. August von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 **Sonstige Beiträge**

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,60 pro Essensportion verrechnet.
2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 10,00 vorgeschrieben.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

Die bisherige Kindergarten-Tarifordnung vom 10. Juni 2011 in der Fassung vom 15. Dezember 2016 tritt somit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Während des Vortrages beantwortet Bgm. Freund detaillierte Fragen über die Tarifordnung von GV Gahbauer, GV Scheuringer und GR Bauer.

Im Anschluss informiert der Vorsitzende das Gremium weiters noch über die am Donnerstag, 1. Februar 2018, um 16.30 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram stattfindende Elterninformation, bei der die im Kindergarten Taufkirchen an der Pram zur Anwendung kommenden, neuen Rahmenbedingungen für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) präsentiert werden; konkret sind hierbei 18 Familien betroffen.

Für den Vortragenden ist die Vorgehensweise seitens des Landes Oberösterreich bezüglich einer verpflichtenden Beschlussfassung der erforderlichen Tarifordnung noch im Jänner 2018 nicht beispielhaft sondern eher enttäuschend.

Viele Gemeinden hatten für Jänner keine reguläre Sitzung eingeplant, sodass eine zusätzliche Gemeinderatssitzung nur für diese Beschlussfassung einberufen werden musste. Natürlich bedeutet das auch zusätzliche Kosten (z.B. Sitzungsgelder) für die betroffenen Gemeinden, die unter Umständen höher liegen als die Elternbeiträge, die man dadurch früher einheben kann. Bgm. Freund ist daher über die Kurzfristigkeit dieser Entscheidung nicht sehr glücklich, jedoch will er gesetzeskonform sein.

GV Scheuringer erkundigt sich, ob es bei der Kinderbetreuungseinrichtung am Nachmittag eine Mindestöffnungszahl gibt.

Diese liegt im Ermessen des Rechtsträgers, im konkreten bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, so der Vorsitzende. Die anfallenden Personalkosten hat jedoch auch die Gemeinde zu tragen.

Eine Wortmeldung von GR Bauer bezieht sich auf den eigentlichen Rückschritt bei der Flexibilität der Nachmittagsbetreuung im ländlichen Raum. Eine pädagogische Arbeit soll natürlich honoriert werden, jedoch darf man hierbei den Verwaltungsaufwand bei möglicherweise 10 Kindern nicht vergessen.

Eine Aussage des Präsidenten des Oö. Gemeindebundes Hingsamer dazu lautete, so Bgm. Freund darauf, dass man bei einem angedachten Verzicht auf die Einhebung der Elternbeiträge, eine Verwaltungsstraftat begeht, wenn man die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.

Eine Beschlussfassung der Tarifordnung ist somit unumgänglich, da ansonsten die Gruppenförderungen in den Kindergärten, die sich bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram auf ca. € 200.000,00 belaufen, gestrichen werden und dies wäre für niemanden vertretbar. Somit sind den Gemeinden in dieser Angelegenheit die Hände gebunden.

Nach einer kurzen Diskussion unter den Gemeinderäten lässt der Vorsitzende über eine neue Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Taufkirchen an der Pram (bei gleichzeitiger Auflösung der bisher geltenden Ordnung) abstimmen. Auch dazu kann die einstimmige Beschlussfassung im Sinne des Antrages festgestellt werden.

Punkt 2.: Allfälliges

Bei diesem Tagesordnungspunkt berichtet Bgm. Freund über folgende Themen:

- Die nächste reguläre Gemeinderatssitzung findet am 15. März 2018 bereits um 18.00 Uhr statt, da um 19.30 Uhr im Bilger-Breustedt Schulzentrum ein interessanter Vortrag zum Thema „Von der geheimen Sprache der Bäume zum modernen Haus-, Objekt-, Büro- und Hotelbau“ mit Herrn Ing. Dr. Erwin Thoma von den Biobauern und ARGE's Hoiz mit Unterstützung von Leader Region Sauwald Pramtal und BTV organisiert wird.

- Bauhofleiter Huber und der Vorsitzende besichtigten in Ried ein Bauhof-Fahrzeug, welches aus dem Bestand der Straßenmeisterei veräußert wird. Für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram belaufen sich die Kosten auf 1/3 des Schätzwertes (ca. € 1.600,00 bis € 1.700,00). Der Pritschenwagen ist laut Werksmeister in einem TOP-Zustand.
- Ein Dank gilt allen Mitwirkenden des Taufkirchner Balls. Mit der Unterstützung aller drei Fraktionen konnte wieder ein gut organisierter Ball über die Bühne gehen.
- Am Samstag, 3. Februar 2018, ist um 16.00 Uhr Abfahrt zum „Hauerball“ nach Spitz an der Donau. Es ist ein jeder herzlichst eingeladen; Anmeldungen nimmt Bgm. Freund entgegen.

Aufgrund einer Anfrage von GV Gahbauer bezüglich des Vorhabens „Lückenschluss Geh- und Radweg St. Florian, Taufkirchen an der Pram und Diersbach“ informiert der Vorsitzende die Mandatäre, dass dieses Projekt von LR Mag. Steinkellner an Ing. Ortmayr (Direktion Straßenbau) zur Bearbeitung weitergegeben wurde.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 20.05 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Sandra Niedermayer

Der Bürgermeister:

Freund Paul